

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 42

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

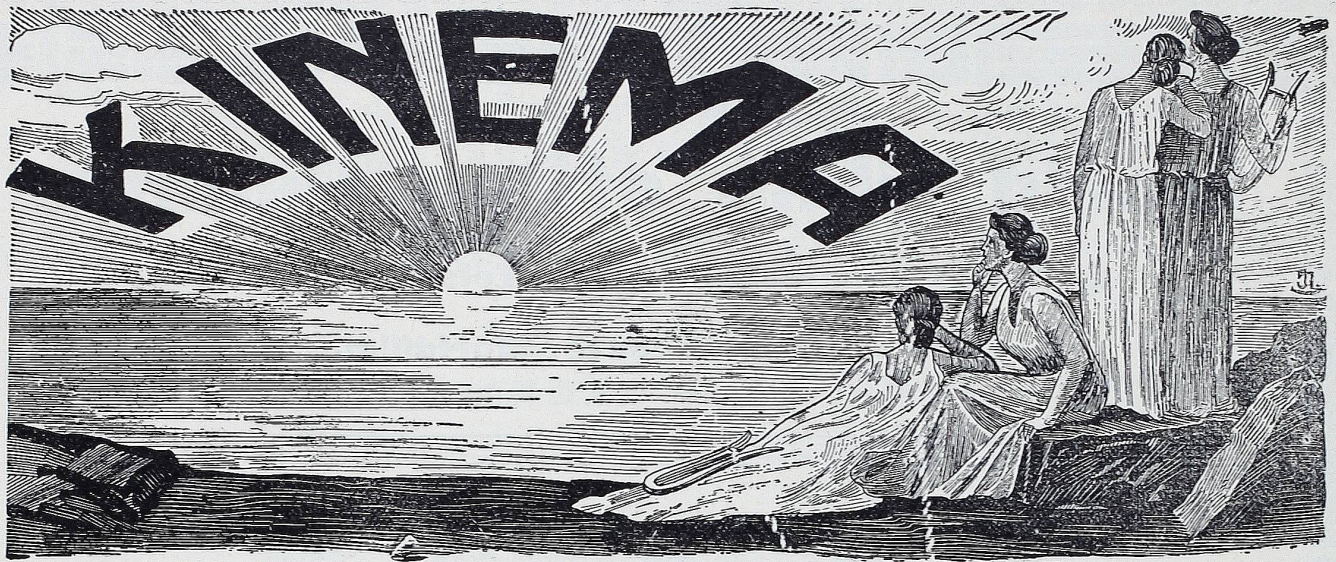
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoir de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BELL, Stuttgart

Insertionspreise:

Die vierspaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE., Zürich I.

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE., Zürich I
Annoncenexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Eingabe

des „Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz“ an die Justizdirektion des Kantons Zürich.

(Schluß.)

Der Erlaß der Justiz- und Polizeidirektion ist nun unzweifelhaft in Ausführung des Hausiergesetzes ergangen, er enthält gegenüber dem früheren Rechtszustand unzweifelhaft eine neue Norm und zwar eine den Gewerbebetrieb der Kinematographenbesitzer beschränkende Norm, und es steht diese Norm, indem sie dem Kinematographenbesitzer gebietet, eine bestimmte Personenkategorie vom Besuche seiner Schaustellungen auszuschließen, in einem gewissen Gegensatz zum Gesetze und der Verordnung, die in § 17, lit f., bezw. in § 2, Ziff. 1a und e unsittliche Schaustellungen und Bilder verbieten, ohne zu unterscheiden, ob die Schaustellungen nur als anstößig zu betrachten sind, insoweit sie von Kindern unter 15 Jahren besucht werden, aber als sittlich einwandfrei, wenn die Besucher das 15. Altersjahr überschritten haben. Enthält aber die Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion materiell eine neue, den Gewerbebetrieb in einer mit dem Rechtsinhalte des Gesetzes oder der Ausführungsverordnung nicht wohl zu vereinbarende Weise, einschränkende Norm, so kann nicht angenommen werden, zu deren Erlaß sei die Justiz- und Polizeidirektion kompetent Ebenjowenig ist von Bedeutung, daß der Regierungsrat einen gegen die Verfügung gerichteten Rekurs abgewiesen hat. . . .

Schließlich kommt auch auf die Abweisung des Rekurses durch das Bundesgericht nichts an. Das Bundesgericht prüft, wenn ein Rekurrent Verletzung der in Art. 31 der Bundesverfassung garantierten Handels- und Gewerbefreiheit behauptet, lediglich, ob die angefochtene Verfügung materiell ein Verletzung des garantierten Individualrechtes bedeute, nicht aber ob die Verfügung im kantonalen

Recht Bestand habe, es sei denn, es werde auch Verletzung kantonalem Verfassungs-Rechtes behauptet.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Frage, ob die Verfügung der Justizdirektion im kantonalen Recht Bestand habe, schon wegen des formellen Mangels der Unzuständigkeit der verfügenden Behörden zu verneinen, es braucht dennoch nicht untersucht zu werden, ob die Auflage ihrem materiellen Inhalte nach im kantonalen Recht begründet sei. Immerhin darf auf Bedenken hingewiesen werden, die der Bejahung der Frage entgegenstehen. Auch wenn angenommen wird, dem Regierungsrat als oberster vollziehender Behörde stehe nach konstanter staatsrechtlicher Praxis auch ohne spezielle Delegation das Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen und demgemäß zur Aufstellung neuer Rechtsätze zu, so kann es sich, soweit eine Materie vom Gesetze bereits ergriffen und in einem bestimmten Sinn geregelt worden ist, doch nur um neue, die gesetzlichen ergänzenden Rechtsnormen handeln (Schurter a. a. D., S. 12 ff., Schön im Handelsbuch der Politik I. Band, S. 300) die Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion steht aber zum Grundgedanken des Gesetzes, wonach Schaustellungen unsittlichen Inhalts untersagt, erlaubte Schaustellungen aber jedermann zugänglich sind, in einem empfindlichen Widerspruch, indem sie Kinematographenbesitzer verpflichtet, eine bestimmte Personenkategorie vom Besuche der Schaustellungen schlechthin auszuschließen, selbst wenn die Schaustellungen im Sinne des Gesetzes durchaus einwandfrei sind, und daher zu polizeilichem Eingreifen keine Handhabe bieten. Es geht auch nicht wohl an sich für die Zulässigkeit der Abänderung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift auf Art. 21 R.-V. zu berufen. Der Interpretation (Schurter a. a. D., S. 20) kann in diesem Punkt nicht beigegeben werden, er übersieht vollständig die Konsequenzen, die sich für die Auslegung daraus ergeben, daß die Verfassungsbestimmung aus einer Zeit stammt, da der Kanton Zürich bezüglich der Gesetzgebung über das Gewerbeprinzipiell souverän war. Auf